

Benutzungsordnung für das „Haus der Vereine und Verbände“ der Gemeinde Hohenwestedt



Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.06.2019 wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hohenwestedt hat sich zum Ziel gesetzt, die gemeindlichen Vereine und Verbände zu unterstützen. Aufgrund dessen hält sie ein Haus der Vereine und Verbände vor, welches für Veranstaltungen oder die Vereinsarbeit genutzt werden kann.
- (2) Im Hinblick auf die Flüssigkeit des Textes wird im Folgenden auf die gleichzeitige Darstellung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

§ 2

Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Haus der Vereine und Verbände.
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit Betreten des Gebäudes erkennt jeder Benutzer die Bestimmungen der Benutzungsordnung an. Veranstalter sind für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Das Haus der Vereine und Verbände steht gemeindlichen Vereinen und Verbänden offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen besteht nicht.

§ 4

Überlassung der Räume

- (1) Die Benutzung des Hauses der Vereine und Verbände bedarf der Genehmigung der Gemeinde Hohenwestedt. Jede einmalige und wiederkehrende Benutzung von Räumen ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss Folgendes enthalten:
 - a) Name und Anschrift
 - b) Name und Anschrift des verantwortlichen Veranstaltungs- bzw. Übungsleiters,

c) Art, Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung

(3) Benutzer, die eine dauerhafte Nutzung des Hauses der Vereine und Verbände beabsichtigen, werden in den Belegungsplan aufgenommen, soweit entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(4) Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, besondere Regelungen zu treffen.

§ 5

Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Benutzung

(1) Die Gemeinde Hohenwestedt übt das Hausrecht aus. Sie überwacht durch ihre Beauftragten (in der Regel den Hausmeister) den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung.

(2) Alle Benutzer des Hauses der Vereine sind verpflichtet, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

(3) Der Benutzer hat die festgestellten bzw. durch die eigene Nutzung entstandenen Schäden unverzüglich dem Hausmeister, soweit er nicht erreichbar ist der Gemeinde Hohenwestedt direkt, mitzuteilen.

(4) Mit Energie und sonstigen Verbrauchsmaterialien ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Die Außentüren sind während der Wintermonate geschlossen zu halten.

(5) Die Benutzer des Hauses der Vereine und Verbände sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(6) Der Benutzer hat alle für die Durchführung seiner Nutzung erforderlichen Genehmigungen einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.

(7) Der Benutzer erkennt die Brandschutzordnung des Hauses an und hat sich mit ihr vertraut zu machen. Offenes Feuer und Licht wird ausdrücklich untersagt. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass selbst eingebrachte Elektrogeräte die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitskriterien erfüllen.

(8) Die für die Räumlichkeiten benötigten Schlüssel / Transponder werden im Rathaus des Amtes Mittelholstein ausgegeben. Bei Bedarf weiterer Schlüssel / Transponder werden diese auf Kosten des Benutzers, nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Hohenwestedt, beschafft.

(9) Bei Verlust oder Zerstörung überlassener Schlüssel / Transponder haftet der Benutzer. Er hat die Kosten für den Austausch der Schlösser und Ersatzbeschaffung der Schlüssel / Transponder zu tragen.

(10) Der letzte Benutzer hat beim Verlassen des Gebäudes die Außentür abzuschließen.

§ 6

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die während seiner Nutzung des Hauses der Vereine und Verbände verursacht werden.

(2) Der Benutzer des Hauses der Vereine und Verbände stellt die Gemeinde Hohenwestedt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen ihrer Beauftragten, Besucher und sonstiger Dritter für

Schäden frei , die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern durch äußere Einwirkung und höhere Gewalt entstehen.

(4) Bei einer dauerhaften Nutzung hat der Benutzer selbst eine Inhaltversicherung für das von ihm genutzte und selbst eingebrachte Inventar abzuschließen.

(4) Die Gemeinde Hohenwestedt haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe oder andere Sachen der Benutzer.

§ 7 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde Hohenwestedt behält sich vor, ein Nutzungsentgelt für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu erheben. Dies wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

§ 8 Reinigung

(1) Die Räume sind nach der Nutzung geräumt und gereinigt zu übergeben.

(2) Die Reinigung der Räume während der Benutzung obliegt dem Benutzer.

(3) Die Reinigung der Flure und sanitären Anlagen erfolgt durch die Gemeinde Hohenwestedt.

(4) Die Gemeinde Hohenwestedt behält sich vor, dem Benutzer die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen, die durch den Verstoß gegen die Reinigungspflicht und Ersatzvornahme entstehen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzer von der weiteren Benutzung der Räumlichkeiten im Haus der Vereine und Verbände ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt am Tag nach Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Hohenwestedt, den 30.07.2019

gez. (L.S.)

Jan Butenschön
(Bürgermeister)